## Amt der niederösterreichischen Landesregierung

z. L. A. I/6b- 1543

Wien, am 18. Juli 1927.

Verein: Freiwillige Feuerwehr in Stift Zwettl; Bildung. Abschrift.

An

den Bezirks-Feuerwehrverband in Zwettl, zu Handen des Herrn Obmannes, Notars Karl Werner

in

Zwett1.

tersagt.

Insoferne für die Ausübung einzelner Zweige der statutenmäßigen Vereinstätigkeit in besonderen Gesetzen und Verordnungen die vorherige Erfüllung gewisser Bedingungen, beziehungsweise die Erwirkung der besonderen behördlichen Bewilligung
vorgeschrieben ist, bleibt die Vereinsleitung verpflichtet, von
Fall zu Fall vorher diese Bedingungen zu erfüllen, beziehungsweise diese Bewilligung zu erwirken.

x)n.ö.Statthalterei mit Erlaß vom 14.Februar 1896, Z:77.636, genehmigte Uniform zu tragen.

Der öffentliche Gebrauch von Vereinsabzeichen oder Vereinsfahnen ist von einer besonderen Bewilligung abhängig. Gesuche um Erteilung dieser Bewilligung sind bei der politischen Behörde I. Instanz (beim Polizeikommissariat in Wie-

ner-Neustadt) einzubringen. Die ordentlichen Mitglieder des Vereines sind berechtigt, im Dienste die von der bestandenen x) Binnen drei Tagen nach jeder Neubestellung des Ver-

einsvorstandes hat derselbe seine Mitglieder gemäß § 12 des Gesetzes vom 15. November 1867, R.G.Bl.Nr.134, der daselbst bezeichneten Behörde anzuzeigen.

Derselben Behörde sind auch im Sinne des § 13 des erwähnten Gesetzes die etwa an die Vereinsmitglieder zur Verteilung gelangenden Rechenschafts-und Geschäftsberichte oder anderweitige derartige Nachweisungen in drei Exemplaren vorzulegen.

Ein Statutenexemplar folgt zurück.

Die etwa gewünschte Bescheinigung des Vereinsbestandes wird erst über besonderes Einschreiten der Vereinsleitung erfolgen. Diesem Einschreiten ist ein vollkommen korrekturfreies Statutenexemplar, das Sitzungsprotokoll der konstituierenden Vereinsversammlung und ein nicht aufgeklebter 1 S 50 g-Stempel für den ersten und je ein 1 S-Stempel für jeden weiteren Bogen des mit der Bescheinigungsklausel zu versehenden Statutenexemplares anzuschließen.

Z:L.A.I/6b-1543

Wien, am 18. Juli

1927

An

die Bezirkshauptmannschaft

in

Zwettl

zur unverzüglichen Zustellung.

Für den Landeshauptmann:

Dr. Rupprecht.

Fur die Richtigkeit der Ausfertigung: